

# RS OGH 1997/3/18 1Ob65/97h, 2Ob181/08v, 6Ob174/09w, 4Ob54/09h, 7Ob60/11s, 7Ob61/11p, 3Ob17/14t, 7Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

## Norm

EO §402 Abs1 C

EO §402 Abs2 C

EO §402 Abs4 C

## Rechtssatz

Bestätigt das Gericht zweiter Instanz die ohne Anhörung des Antragsgegners erfolgte Abweisung eines Teils eines Sicherungsbegehrens, ist der Revisionsrekurs dagegen jedenfalls unzulässig. Das gilt nur dann nicht, wenn der bestätigende und der abändernde Teil des rekursgerichtlichen Beschlusses - bei richtiger rechtlicher Beurteilung - in einem unlösbaren Sachzusammenhang stehen, sodass die Zulässigkeit deren Anfechtung nur einheitlich beurteilt werden kann. Obgleich der Revisionsrekurs gegen (teilweise) bestätigende, bestimmte Sicherungsmaßnahmen anordnende Beschlüsse des Gerichts zweiter Instanz nicht jedenfalls unzulässig ist, gelten doch die übrigen Rechtsmittelbeschränkungen gemäß § 78 und § 402 Abs 4 EO auch im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Der Oberste Gerichtshof kann daher nach Konformatbeschlüssen der Vorinstanzen nur angerufen werden, wenn eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO zu lösen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 65/97h

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 65/97h

Veröff: SZ 70/48

- 2 Ob 181/08v

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 181/08v

nur: Bestätigt das Gericht zweiter Instanz die ohne Anhörung des Antragsgegners erfolgte Abweisung eines Teils eines Sicherungsbegehrens, ist der Revisionsrekurs dagegen jedenfalls unzulässig. Das gilt nur dann nicht, wenn der bestätigende und der abändernde Teil des rekursgerichtlichen Beschlusses - bei richtiger rechtlicher Beurteilung - in einem unlösbaren Sachzusammenhang stehen, sodass die Zulässigkeit deren Anfechtung nur einheitlich beurteilt werden kann. (T1)

Beisatz: Der eine einheitliche Beurteilung erfordernde unlösbare Sachzusammenhang ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn jeder der geltend gemachten Sicherheitsansprüche ein gesondertes rechtliches Schicksal haben

kann. (T2)

- 6 Ob 174/09w

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 174/09w

Vgl

- 4 Ob 54/09h

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 54/09h

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 60/11s

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 60/11s

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 61/11p

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 61/11p

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 17/14t

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 17/14t

Vgl

- 7 Ob 132/16m

Entscheidungstext OGH 03.08.2016 7 Ob 132/16m

Auch; Beisatz: Siehe zu einem auf mehrere selbständige Anspruchsgrundlagen gestützten Begehren auch RS0130925. (T3)

- 6 Ob 74/17a

Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 74/17a

Auch; nur T1

- 6 Ob 73/17d

Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 73/17d

Auch; nur T1

- 5 Ob 198/21k

Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 198/21k

Vgl; nur T1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107345

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

08.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)